

Bescheid

I. Spruch

- I. Der **Radio Villach Privatradios GmbH** (173665 s beim LG Klagenfurt), vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien wird gemäß § 10 Abs 1 Z 4 iVm § 12 Abs 1, 4 und 5 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, und § 49 Abs 3a Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 16/2003 die in Beilage 1, welche einen Bestandteil dieses Spruches bildet, beschriebene Übertragungskapazität: „Name der Funkstelle: SPITTAL DRAU 5, Standort: Hühnersberg, Frequenz: 99,3 MHz“ zur Erweiterung des der Antragstellerin mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.031/001-BKS/2001, für die Dauer von 10 Jahren ab 20.06.2001 zur Veranstaltung von Hörfunk zugeteilten Versorgungsgebietes „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ für die Dauer der aufrechten Zulassung zugeordnet.
- II. Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G lautet Name des Versorgungsgebietes nunmehr „Raum Villach und Unterdrautal“. Es umfasst aufgrund der im Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.031/001-BKS/2001 (VILLACH 2 – 101,6 MHz) und der im Bescheid der KommAustria vom 14.06.2002, GZ KOA 1.213/02-13 (VILLACH 5 - 107,6 MHz) angeführten Übertragungskapazitäten gemeinsam mit der im technischen Anlageblatt (Beilage 1 dieses Bescheides) angeführten Übertragungskapazität die Stadt Villach sowie die Gemeinden des südlichen Teiles des Bezirkes Villach Land und die Gemeinden des Unterdrautals bis einschließlich Spittal an der Drau.

- III. Der Radio Villach Privatrado GmbH wird gemäß §§ 68 Abs 1 und 78 Abs 2 und 5 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 16/2003, iVm § 3 Abs 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, für die Dauer der aufrechten Zulassung die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Sendeanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- IV. Gemäß § 78 Abs 6 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 16/2003, gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt I. vorläufig nur für Versuchszwecke bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens. Gemäß dieser Bestimmung wird ferner die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme des Senders verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- V. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfällt die Auflage gemäß Spruchpunkt IV. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt überdies die Bewilligung gemäß Spruchpunkt III.
- VI. Der mit Schreiben vom 25.04.2003 bei der KommAustria eingebrachte und mit Schreiben vom 30.05.2003 durch weiteres Vorbringen ergänzte Einspruch der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. gegen eine Zuordnung der Übertragungskapazität SPITTAL DRAU 5 – 99,3 MHz an die ursprüngliche Antragstellerin wird gemäß § 12 Abs 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. Nr. I 20/2001 idF BGBl. Nr. I 136/2001, mangels Nachvollziehbarkeit der Begründung, inwieweit die beeinspruchte Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in dem der Einspruchswerberin mit Bescheid der Regionalradiobehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, zugeordneten Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ herangezogen werden kann, abgewiesen.
- VII. Der mit Schreiben vom 09.05.2003 bei der KommAustria eingebrachte und mit Schreiben vom 04.06.2003 durch weiteres Vorbringen ergänzte Einspruch der Lokalradio Gute Laune GmbH gegen eine Zuordnung der Übertragungskapazität SPITTAL DRAU 5 – 99,3 MHz an die ursprüngliche Antragstellerin wird gemäß § 12 Abs 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. Nr. I 20/2001 idF BGBl. Nr. I 136/2001, wegen fehlender Begründung, inwieweit die beeinspruchte Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in dem der Einspruchswerberin mit Bescheid der Regionalradiobehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/3-RRB/97, zugeordneten Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim, Radenthein“ herangezogen werden kann, abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 10.10.2002, bei der KommAustria am 21.10.2002 eingelangt, beantragte die Radio Villach Privatrado GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazität „Spittal 5/ Standort Hühnersberg – 99,7 MHz“ sowie die Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Funkanlage zur Verbreitung ihres Hörfunkprogramms über die Frequenz 99,7 MHz. Gemäß § 12 Abs 3 PrR-G enthielt der Antrag die technischen Parameter und die nachweislich für die Erstellung des technischen Konzepts angefallenen Aufwendungen.

Mit Schreiben vom 10.02.2003, bei der KommAustria am 24.02.2003 eingelangt, nahm die Antragstellerin eine Antragsänderung dahingehend vor, dass unter Beibehaltung der übrigen technischen Parameter die Frequenz 99,3 MHz beantragt wurde.

Die beantragte Zuordnung erwies sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde als fernmeldetechnisch realisierbar, das Antragsbegehren wurde daher gemäß § 12 Abs 4 PrR-G am 11.04.2003 durch Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at/> bekannt gemacht (KOA 1.213/03-4). In der Bekanntmachung wurde auch auf die Einspruchsmöglichkeit gemäß § 12 Abs 5 PrR-G hingewiesen. Da für die beantragte Übertragungskapazität kein Eintrag im Genfer Plan besteht, wurde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet.

Innerhalb offener Frist langte am 25.04.2003 ein als Einspruch bezeichnetes Schriftstück der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ein, worin im wesentlichen erklärt wurde, dass im Versorgungsgebiet Spittal bereits eine mehrfache Versorgung mit lokalen, regionalen und nationalen Hörfunkvollprogrammen bestens gewährleistet sei und die veröffentlichte Übertragungskapazität „Spittal 5 – 99,3 MHz“ von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. dringend zur Verbesserung der Verbreitung ihres Hörfunkprogramms „Radio Country Star“ in dem ihr zugeordneten Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ benötigt werde. Zur Begründung des behaupteten Versorgungsmangels wurde angeführt, dass der störungsfreie Empfang auf der zur Verbreitung des Hörfunkprogramms genutzten Frequenz 102,5 MHz durch einen aus Italien einstrahlenden Hörfunksender beeinträchtigt werde und durch Hinzunahme der veröffentlichten Übertragungskapazität die Empfangsprobleme gelöst werden könnten. Eine nähere Darstellung der konkreten Versorgungslücken erfolgte nicht.

Mit Schreiben vom 09.05.2003 langte – ebenfalls binnen offener Frist – ein weiteres als Einspruch gegen die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität bezeichnetes Schriftstück von der Lokalradio Gute Laune GmbH ein. Dieses Schreiben hatte den Inhalt, dass die veröffentlichte Übertragungskapazität „Spittal 5 – 99,3 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in dem bestehenden Versorgungsgebiet der Lokalradio Gute Laune GmbH „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim, Radenthein“ herangezogen werden könne. Eine nähere Darlegung der behaupteten Versorgungslücken erfolgte nicht.

Am 15.5.2003 wurden die Einspruchswerber unter Hinweis auf die in § 12 Abs 6 PrR-G geforderte Nachvollziehbarkeit eines begründeten Einspruchs jeweils mit Schreiben ersucht, binnen einer Frist von 2 Wochen eine konkrete Darstellung der behaupteten Versorgungslücken zu übermitteln und den Bedarf zur Verbesserung der Versorgung in den bestehenden Versorgungsgebieten in nachvollziehbarer Weise darzulegen.

Am 30.05.2003 langte ein Schreiben der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. bei der KommAustria ein, worin neuerlich ausgeführt wurde, dass von einem aus Italien auf der Frequenz 102,5 MHz einstrahlenden Hörfunksender der Empfang im bestehenden Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ beeinträchtigt werde, die hierdurch entstehenden Versorgungsprobleme jedoch durch eine Zuordnung der veröffentlichten Übertragungskapazität „Spittal 5 – 99,3 MHz“ behoben werden könnten. Zur Untermauerung der beeinträchtigten Empfangssituation in ihrem Versorgungsgebiet übermittelte die Einspruchswerberin akustische Aufzeichnungen samt einer schriftlichen Darstellung des Störpotentials. Eine Darstellung der Versorgungsmängel im Sinne einer nachvollziehbaren Beschreibung, wo im bestehenden Versorgungsgebiet Versorgungslücken tatsächlich auftreten, wurde nicht vorgelegt.

Am 04.06.2003 langte auch ein weiteres Schreiben der Lokalradio Gute Laune GmbH bei der KommAustria ein, wobei sich dieses neuerlich darauf beschränkte, generell auf Versorgungslücken im bestehenden Versorgungsgebiet hinzuweisen und zudem die in Betrieb befindliche Sendeanlage als zur Versorgung dieses Gebietes für unzureichend zu bezeichnen. Darüber hinaus wurde lediglich erklärt, dass zur Erhaltung eines wirtschaftlich beständigen Betriebes eines Hörfunksenders die Optimierung sowie der Ausbau dessen technischer Reichweite erforderlich sei. Eine konkrete Darstellung der angeblichen Versorgungslücken in qualitativer und geographischer Hinsicht wurde jedoch nicht übermittelt.

In weiterer Folge wurden die Schreiben der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. und der Lokalradio Gute Laune GmbH samt den weiteren Vorbringen an die Radio Villach Privatrado GmbH übermittelt und dieser die Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer einwöchigen Frist eingeräumt.

Mit Schreiben vom 20.06.2003 erstattete die Radio Villach Privatrado GmbH nach gewährter Fristerstreckung durch die KommAustria eine Stellungnahme zu den als Einsprüche bezeichneten Schriftstücken und ergänzenden Vorbringen der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. und der Lokalradio Gute Laune GmbH. Darin führte sie zunächst in allgemeiner Hinsicht aus, dass ein begründeter Einspruch schon nach dem Wortlaut der Bestimmung nur dann vorliegen könne, wenn sich die Begründung nicht in einer bloßen Behauptung erschöpfe, sondern auch näher substanziiertes Vorbringen zur Begründung des Einspruchs für die mögliche Verbesserung der Versorgung in einem anderen bestehenden Versorgungsgebiet enthält. Es sei daher zur Nachvollziehbarkeit der Einspruchsbegründung erforderlich, die angeblich bestehenden Versorgungsmängel genau darzustellen, insbesondere unter Angabe von konkreten Mängeln und Vorlage von Messergebnissen oder zumindest konkreten Hinweisen auf tatsächlich bestehende Versorgungsmängel durch Aufnahmen und Berichte von Hörern. Es wurde weiters erklärt, dass die beiden Einspruchswerberinnen ihrer Begründungspflicht gemäß § 12 Abs 6 PrR-G nicht in ausreichender Weise nachgekommen seien und die beantragte Übertragungskapazität folglich nicht auszuschreiben sei.

Im Hinblick auf das Vorbringen der Lokalradio Gute Laune GmbH führte die Antragstellerin im wesentlichen aus, dass diese lediglich eine Behauptung über angebliche Versorgungslücken in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet aufgestellt habe und auch in deren ergänzendem Schreiben keine über eine bloße Behauptung von Versorgungslücken hinausgehende nachvollziehbare Begründung nachgereicht habe. Zu der angeblich nur unzureichend versorgenden Sendeanlage erklärte die Antragstellerin, dass zunächst eine Optimierung der Sendeanlage zur besseren Ausnutzung der bestehenden Übertragungskapazität angestrebt werden müsse; dass über die bestehende „Übertragungskapazität“ das Versorgungsgebiet nur unzureichend versorgt würde, sei hingegen nicht einmal vorgebracht worden.

Unter Hinweis auf von der Radio Villach Privatrado GmbH durchgeführte Messungen, aus denen eine sehr gute Versorgung des Stadtgebietes von Spittal an der Drau und den umliegenden Gemeinden durch die der Lokalradio Gute Laune GmbH zugeordnete Übertragungskapazität abzuleiten sei, erklärte die Antragstellerin weiters, dass durch Hinzunahme der veröffentlichten Übertragungskapazität sogar eine Doppelversorgung entstehen würde. Es sei daher der Einspruch der Lokalradio Gute Laune GmbH zurück-, in eventu abzuweisen.

Gegen das Vorbringen und die dieses ergänzenden Unterlagen der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. wendete die Antragstellerin ein, dass die Einspruchswerberin zwar eine Begründung des Einspruchs vorgenommen habe, diese jedoch nicht geeignet sei, die Behauptung über bestehende Versorgungslücken und deren Füllung durch Hinzunahme der veröffentlichten Übertragungskapazität in nachvollziehbarer Weise darzulegen. Zur von der Einspruchswerberin behaupteten Mehrfachversorgung des Gebietes in und um Spittal mit dem Programm der Antragstellerin erwiderte diese, dass durchgeführte Messungen eine Versorgungsqualität im Stadtgebiet von Spittal an der Drau von punktuell nur höchstens 30 dBµV/m ergeben hätten und daher von einer Versorgung, geschweige denn einer Mehrfachversorgung nicht die Rede sein könne. Zur Untermauerung dieses Vorbringens legte die Antragstellerin einen Ausbreitungsplan bei. Zu dem von der Einspruchswerberin vorgelegten Bericht über Störungen des Empfangs aufgrund eines aus Italien einstrahlenden Hörfunksenders äußerte sich die Antragstellerin dahingehend, dass der Bericht aufgrund eigener Messungen nicht nachvollziehbar sei, sondern vielmehr von der Aufzeichnung eines über die Frequenz 102,5 MHz empfangenen Signals eines Salzburger Senders auszugehen sei. Im übrigen beschränke sich auch diese Einspruchsbegründung auf die Wiedergabe des Gesetzeswortlautes und seien unrichtige sowie nicht nachvollziehbare Angaben über eine angebliche Doppelversorgung mit dem Programm der Antragstellerin gemacht worden. Es liege daher auch in diesem Fall kein hinreichend begründeter Einspruch vor, sodass dieser ebenfalls zurück-, in eventu abzuweisen sei.

Diese Stellungnahme wurde beiden Einspruchswerberinnen per Fax am 27.06.2003 zur Kenntnisnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 03.07.2003 gab die KommAustria der Kärntner Landesregierung gemäß § 23 Abs 2 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme. In einer Stellungnahme vom 03.07.2003 spricht sich das Land Kärnten für die beantragte Zuordnung an die Radio Villach Privatrado GmbH aus.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Radio Villach Privatrado GmbH ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.031/001-BKS/2001, Inhaberin einer rechtskräftigen Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet Stadt Villach und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land für die Dauer von 10 Jahren ab 20.06.2001. Mit Bescheid der KommAustria vom 14.06.2002, KOA 1.213/02-13, wurde der Radio Villach Privatrado GmbH die Übertragungskapazität „Villach 5/ Standort Oswaldiberg – 107,6 MHz“ zur Verdichtung ihres bestehenden Versorgungsgebietes zugeordnet. Diese Zuordnung ist rechtskräftig.

Nach technischer Überprüfung des Antrags auf Zuordnung der Übertragungskapazität „Spittal 5/ Standort Hühnersberg – 99,3 MHz“ konnte festgestellt werden, dass die beantragte Übertragungskapazität technisch realisierbar ist und im Falle einer Zuordnung an die Antragstellerin zu einer Erweiterung des Versorgungsgebietes von Villach aus Richtung Norden führen würde. Die technische Prüfung ergab ferner, dass unter Berücksichtigung der beiden schon in Betrieb befindlichen Sender der Antragstellerin – das sind Villach 2 – 101,6 MHz sowie Villach 5 – 107,6 MHz – durch eine Hinzunahme der gegenständlichen Übertragungskapazität „Spittal 5 – 99,3 MHz“ praktisch keine technisch vermeidbare Doppelversorgung entstehen würde, da die Sendegebiete fast nahtlos aneinander grenzen. Da für die beantragte Übertragungskapazität kein Eintrag im Genfer Plan besteht, war ein Koordinierungsverfahren einzuleiten.

Bis zum heutigen Tag wurden seitens der Einspruchswerberinnen Lokalradio Gute Laune GmbH und Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. keine neuen Unterlagen, aus denen eine konkrete Darstellung der behaupteten Versorgungslücken in deren bestehenden Versorgungsgebieten bzw. eine nachvollziehbare Darlegung der durch eine Zuordnung der Übertragungskapazität „Spittal 5/ Standort Hühnersberg – 99,3 MHz“ zu erreichenden Verbesserung der Versorgungssituation hervorgeht, nachgereicht.

Die Kärntner Landesregierung sprach sich in ihrer Stellungnahme gemäß § 23 Abs 2 PrR-G für eine Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität an die Antragstellerin aus.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen in fernmeldetechnischer Hinsicht sind das Ergebnis der rechnerischen Überprüfung der Versorgungssituation und der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit durch die Regulierungsbehörde. Auf den Ergebnissen dieser technischen Prüfung durch den Amtssachverständigen beruht auch die Feststellung, dass sich durch eine Zuordnung der Übertragungskapazität „Spittal 5 – 99,3 MHz“ zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin eine Erweiterung dieses Versorgungsgebietes von Villach aus Richtung Norden ergibt und hierdurch keine technisch vermeidbare Doppelversorgung entsteht, da die Sendegebiete nahtlos aneinander grenzen.

4. Rechtliche Beurteilung

Zuordnungsverfahren

Gemäß § 32 Abs 6 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Über die Zuordnung von (nicht gemäß § 13 PrR-G ausgeschriebenen) Übertragungskapazitäten bestimmt § 12 Abs 1 PrR-G wörtlich:

„(1) Noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten kann die Regulierungsbehörde auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.“

Die Regelung über das dafür durchzuführende Verfahren in § 12 Abs 4 und 5 PrR-G lautet:

„(4) Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen das Antragsbegehren in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Einspruchsmöglichkeit gemäß Abs. 5 hinzuweisen.

(5) Wird gegen die beantragte Zuordnung oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes innerhalb von vier Wochen ab Bekanntmachung bei der Regulierungsbehörde ein begründeter Einspruch erhoben, hat die Regulierungsbehörde unter der Voraussetzung der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit die Übertragungskapazität gemäß § 13 auszuschreiben. Wird innerhalb der Frist kein Einspruch erhoben, kann die Übertragungskapazität bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz dem Antragsteller zugeordnet werden oder bei Vorliegen der Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz eine Zulassung erteilt werden.“

Die Bekanntmachung des Antragsbegehrens erfolgte am 11.04.2003 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Gegen die beantragte Zuordnung wurden innerhalb der gesetzlichen Frist jeweils als Einsprüche bezeichnete Schreiben der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. sowie der Lokalradio Gute Laune GmbH eingebracht.

Die Regelung des § 12 Abs 6 PrR-G besagt:

„Ein begründeter Einspruch gemäß § 5 liegt dann vor, wenn in nachvollziehbarer Weise behauptet wird, die Übertragungskapazität könnte
1.zur Verbesserung der Versorgung in einem anderen bestehenden Versorgungsgebiet oder
2.zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder
3.zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes herangezogen werden.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 401 BlgNR XXI. GP) heißt es hierzu, dass „ein Einspruch gemäß Abs 6 leg. cit., der in begründeter Weise darzulegen hätte, dass die Übertragungskapazität anderweitig zu verwenden wäre, bewirkt, dass die Übertragungskapazität auszuschreiben ist.“ Hieraus, wie auch aus dem eindeutigen Wortlaut der Absätze 5 und 6 leg. cit. ist zu schließen, dass nur ein in nachvollziehbarer Weise begründeter Einspruch zu einer Ausschreibung führen kann, nicht hingegen jede als Einspruch bezeichnete Behauptung, eine veröffentlichte Übertragungskapazität könne zur Verbesserung der Versorgung in einem anderen Versorgungsgebiet herangezogen werden.

Für einen Einspruch im Sinn des § 12 Abs 6 Z 1 PrR-G bedeutet dies, dass den Einspruchswerber die Verpflichtung trifft, in „nachvollziehbarer Weise“, d.h. durch Aufzeigen von Versorgungslücken bzw. von Versorgungsmängeln, die durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität behoben werden können, zu behaupten, dass die ausgeschriebene Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet geeignet ist. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass dem Erfordernis der Nachvollziehbarkeit („wenn in nachvollziehbarer Weise behauptet wird“) im Sinn des § 12 Abs 6 Z 1 PrR-G entsprochen wird, wenn die Darstellung der Versorgungslücken bzw. -mängel dergestalt ist, dass sie einer technischen Grobprüfung durch die Regulierungsbehörde zugänglich ist und diese Grobprüfung durch die Regulierungsbehörde zu dem

Ergebnis kommt, dass die dargestellten Versorgungslücken bzw. –mängel vorliegen könnten und die veröffentlichte Übertragungskapazität dazu geeignet sein könnte, diese zu beheben.

Zum Begriff der Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet gemäß § 10 Abs 1 Z 2 und § 12 Abs 6 Z 1 PrR-G sagen die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 401 BlgNR XXI. GP), dass – bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Schaffung einer bundesweiten Hörfunkkette – eine Übertragungskapazität einem bestehenden Versorgungsgebiet gemäß § 10 Abs 1 Z 2 PrR-G „unter der Voraussetzung zugeordnet werden kann, dass sie tatsächlich für eine Verbesserung sorgt und keine Doppel- und Mehrfachversorgung erzeugt.“

Unter einer Verbesserung ist daher jedenfalls nur das Füllen von Versorgungslücken in einem bestehenden Versorgungsgebiet zu verstehen, welches über bestehende Übertragungskapazitäten nicht vollständig abgedeckt werden kann, hingegen nicht die Beseitigung von Empfangsbeeinträchtigungen innerhalb eines Versorgungsgebietes, welche durch andere Hörfunksender allenfalls verursacht werden können. Sofern eine Zuordnung von neuen Übertragungskapazitäten zu an sich schon vollversorgten Versorgungsgebieten nur deshalb erfolgen würde, um allfällige Beeinträchtigungen der Sendequalität im Zuge von Störungen durch andere Hörfunksender zu beseitigen, würden unerwünschte Mehrfachversorgungen herbeigeführt werden. Dies widerspräche aber im Ergebnis der in § 10 Abs 2 PrR-G und § 2 Abs 2 Z 5 KOG (KommAustria-Gesetz) zum Ausdruck gebrachten Intention, Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden und die Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk zu optimieren.

Der Einspruch der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. vom 25.04.2003 sowie das ergänzende Vorbringen vom 30.05.2003 enthielten zwar insoweit eine Begründung, als sie sich nicht in der bloßen Behauptung von Versorgungsmängeln und deren Behebbarkeit durch Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität erschöpften. Jedoch gelang es der Einschreiterin nicht, in nachvollziehbarer Weise darzulegen, dass es sich bei den dargestellten Versorgungsproblemen um Versorgungslücken im Sinne einer nicht ausreichenden Versorgung durch die bereits zugeordnete Übertragungskapazität handle. Vielmehr berief sich die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. auf Empfangsbeeinträchtigungen, welche durch einen aus Italien auf der Frequenz 102,5 MHz einstrahlenden Hörfunksender verursacht würden. Dies wurde auch im ergänzenden Vorbringen durch Aufnahmen und einen Bericht des zuständigen Technikers der Einspruchswerberin über das Störpotential unterlegt. Hierdurch wurde jedoch letztlich nur bestätigt, dass es sich bei den dargestellten Versorgungsmängeln nicht um solche handelt, wie sie Gegenstand der Regelungen von § 10 Abs 1 Z 2 und § 12 Abs 6 Z 6 PrR-G sind. Es kann daher im gegebenen Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob die behaupteten Störungen tatsächlich zutreffen – zumal diese Störungen erstmals im Zuge des „Einspruchs“ behauptet wurden –, da derartige Erwägungen die gegenständliche Entscheidung nicht beeinflussen können. Der Einspruch der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. konnte daher nicht bewirken, dass die Übertragungskapazität auszuschreiben war.

Der Einspruch der Lokalradio Gute Laune GmbH vom 09.05.2003 enthielt demgegenüber nicht einmal eine Begründung, sondern beschränkte sich lediglich darauf, die im Gesetz formulierte Wendung zu wiederholen, dass die veröffentlichte „Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in einem anderen Versorgungsgebiet“ herangezogen werden könne. Eine nachvollziehbare Begründung bzw. Darstellung der behaupteten Versorgungslücken dergestalt, dass diese einer Grobprüfung durch die Regulierungsbehörde zugänglich sind, erfolgte nicht.

Selbst nach Aufforderung durch die KommAustria mit Schreiben vom 15.05.2003, eine solche Darstellung zur nachvollziehbaren Begründung des Einspruchs nachzureichen, legte die Lokalradio Gute Laune GmbH keine weiteren Unterlagen vor, sondern begnügte sich mit einer neuerlichen Wiedergabe ihres ersten Schreibens, wobei sie lediglich hinzufügte, dass die in Betrieb befindliche Sendeanlage zur vollständigen Abdeckung des bestehenden Versorgungsgebietes nicht ausreiche. Dies entspricht nicht dem vom Gesetzgeber an einen begründeten Einspruch gelegten Maßstab, sodass auch dieser keine Ausschreibung der gegenständlichen Übertragungskapazität bewirken konnte und abzuweisen war.

Da somit keine begründeten Einsprüche vorliegen und auch keine Doppelversorgung geschaffen würde, kann die Übertragungskapazität „Spittal – 99,3 MHz“ der Radio Villach Privatrado GmbH zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes gemäß § 12 Abs 5 iVm § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G zugeordnet werden.

Gemäß § 78 Abs 6 TKG kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Regulierungsbehörde aufgrund der Tatsache, dass die beantragte Übertragungskapazität nicht koordiniert ist, Gebrauch gemacht.

Sonstige Voraussetzungen nach dem PrR-G

Wie sich aus § 28 Abs 1 PrR-G ergibt, haben Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR G zu entsprechen. Eine Erweiterung eines Versorgungsgebietes kann eine Veränderung der Beurteilung der Voraussetzungen nach § 9 PrR-G ergeben, da diese Bestimmung auf die Größe und Lage zueinander bestimmter Versorgungsgebiete abstellt. Im Verfahren nach § 12 Abs 5 PrR-G, in dem es (auch) zu einer Erweiterung des Versorgungsgebietes kommt, ist daher das Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 PrR-G unter Zugrundelegung der beantragten Zuordnung neu zu prüfen.

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“

Die Radio Villach Privatrado GmbH ist weder Inhaberin einer Zulassung für ein anderes Versorgungsgebiet als „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“, noch sind ihr andere Versorgungsgebiete nach § 9 Abs 1 PrR-G zuzurechnen. Die 100% Gesellschafterin der Antragstellerin, die Krone Radio Marketing & Beteiligungs- GmbH, hält 80% der Anteile der Privatrado Unterkärnten GmbH, welche zur Zeit aufgrund der Gewährung der aufschiebenden Wirkung einer beim Verwaltungsgerichtshof gegen die Erteilung der Zulassung an die Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH eingebrachten Beschwerde ihr Hörfunkprogramm („KroneHit“) im Versorgungsgebiet „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“ weitersenden darf. Die beiden Versorgungsgebiete überschneiden einander jedoch nicht.

Es liegen daher die sonstigen Voraussetzungen nach dem PrR-G für die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität vor.

Stellungnahme der Länder

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, Art I Abs 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Nach dem Willen des Gesetzgebers soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) Die Regulierungsbehörde hat nunmehr gemäß § 23 Abs 1 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“ Nach § 23 Abs 2 PrR-G ist „ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.“

Die Kärntner Landesregierung spricht sich für die Zuteilung der Übertragungskapazität und damit die Erweiterung des Versorgungsgebietes aus. Dies steht im Einklang mit der Entscheidung der Regulierungsbehörde.

Befristung

Da im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der Übertragungskapazität „SPITTAL 5/ Hühnersberg – 99,3 MHz“ wurde das Versorgungsgebiet erweitert. Es ist daher die Zulassung abzuändern und das Versorgungsgebiet mit Bezug auf alle der Radio Villach Privatradio GmbH zugeordneten Übertragungskapazitäten neu festzulegen.

II. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 8. Juli 2003

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Radio Villach Privatrado GmbH, z.Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, per Rsa
2. Radio Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H., z.Hd. Herrn Michael Meister, Karolinenstraße 32, D-9076 Fürth, per Telefax
3. Lokalradio Gute Laune GmbH, z.Hd. Mag. Hanno Hornbanger, Suppanstraße 69, 9020 Klagenfurt, per Rsa
4. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, Graz per E-mail
5. Oberste Fernmeldebehörde/ Frequenzbüro
6. RFFM im Haus

1	Name der Funkstelle	SPITTAL DRAU 5																																																																																																																																		
2	Standort	Hühnersberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio Villach Privatrado GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	99,30																																																																																																																																		
6	Programmname	Kronehit Radio																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E26 58		46N50 50	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1066																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	34																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	22,8																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-70,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>18,0</td> <td>18,8</td> <td>20,5</td> <td>21,0</td> <td>21,3</td> <td>21,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,0</td> <td>22,4</td> <td>22,8</td> <td>23,0</td> <td>23,0</td> <td>23,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>23,0</td> <td>23,0</td> <td>23,0</td> <td>23,0</td> <td>22,8</td> <td>22,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,0</td> <td>21,7</td> <td>21,3</td> <td>21,0</td> <td>20,5</td> <td>18,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,5</td> <td>16,9</td> <td>16,0</td> <td>15,6</td> <td>15,3</td> <td>15,1</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>15,1</td> <td>15,3</td> <td>15,6</td> <td>16,0</td> <td>16,9</td> <td>17,5</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	18,0	18,8	20,5	21,0	21,3	21,7	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	22,0	22,4	22,8	23,0	23,0	23,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	23,0	23,0	23,0	23,0	22,8	22,4	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	22,0	21,7	21,3	21,0	20,5	18,8	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	17,5	16,9	16,0	15,6	15,3	15,1	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	15,1	15,3	15,6	16,0	16,9	17,5
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	18,0	18,8	20,5	21,0	21,3	21,7																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	22,0	22,4	22,8	23,0	23,0	23,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	23,0	23,0	23,0	23,0	22,8	22,4																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	22,0	21,7	21,3	21,0	20,5	18,8																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	17,5	16,9	16,0	15,6	15,3	15,1																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	15,1	15,3	15,6	16,0	16,9	17,5																																																																																																																														
17	Gerätetype	BE FM250E																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		lokal	A hex	5 hex	FF hex																																																																																																																															
	gem. EN 50067 Annex D	überregional	A hex	3 hex	FF hex																																																																																																																															
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programmbzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	VILLACH 2 101,6 MHz																																																																																																																																		
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen	Seehöhe auf 1.066 m geändert (1.000m beantragt)																																																																																																																																		